

SATZUNG

DEUTSCH-TANZANISCHER FREUNDESKREIS e.V. DTF e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ **Deutsch-Tanzanischer Freundeskreis e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Das vorrangige Ziel des Vereins ist die Förderung des interkulturellen Lernens und die Unterstützung von Selbsthilfeprojekten in Tanzania.
- (2) Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:
 1. Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen: Seminare, Konzerte, Ausstellungen, Vorträge, Feste, usw.
 2. Informationsvermittlung und Beratung im Hinblick auf Projekte in Tanzania wie z.B. Ausbildungsförderung, Weiterbildungsmaßnahmen und Anschub von Anwendungstechnologien, usw.
 3. Kontaktpflege zu kultur- und technikfördernden Institutionen und Firmen in Deutschland und Tanzania (wie z.B. NGO's d.h. Nicht-Regierungs-Organisationen in Tanzania).
 4. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Finanzielle Mittel, etwaige Gewinne und Vermögenswerte dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln und bei ihrem Ausscheiden oder der Liquidation des Vereins keinerlei Rückvergütungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Verein bringt die Mittel für die Durchführung seiner Aufgaben vor allem auf durch
1. Erhebung von Vereinsbeiträgen
 2. Spenden und Stiftungen
 3. Zuschüsse und Veranstaltungen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit dem Ziel des Vereins „DEUTSCH-TANZANISCHER FREUNDKREIS e.V.“ identifiziert.
- (2) Das Aufnahmegesuch erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
1. Austritt
 2. Ausschluß
 3. Tod bei natürlichen Personen
 4. Auflösung bei juristischen Personen
- (4) Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluß ist nur durch Beschluß der Vorstandschaft möglich. Er bedarf der Zweidrittelmehrheit der Vorstandschaft. Gegen diesen Beschluß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluß entscheidet.
- (6) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Über die Mitgliedsbeiträge und den Zahlungsmodus für ordentliche Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Vereinsmitgliedern.

- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Entgegennahme des Finanzberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 2. Entgegennahme des Jahresberichts,
 3. Entlastung der Vorstandschaft,
 4. Wahl der Vorstandschaft,
 5. Festsetzung der Vereinsbeiträge,
 6. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 8. Beschlußfassung von Satzungsänderungen,
 9. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.
Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Zwecks und der Gründe verlangt.
- Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich ein. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, kann die Versammlung einen Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern wählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- (7) Über die Mitgliederversammlung werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 7

Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart und
 4. dem Schriftführer
- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandschaft wird grundsätzlich per Akklamation gewählt, es sei denn, daß ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl verlangt. Nach Ende der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie üben die Tätigkeiten aus und erhalten lediglich ihre durch den Vereinszweck nachweislich bedingten Auslagen erstattet.

- (3) Vorstand des Vereins nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind damit jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie führen die laufenden Geschäfte. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
- (4) Der Vorstand beruft die Vorstandschaft nach Bedarf ein. Er muß sie einberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft verlangen.
- (5) Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Vorstand beruft nach Bedarf bis zu 3 Beisitzer, die den Vorstand beraten.

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit einer mit dieser Zielsetzung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation wird von der Vorstandschaft durchgeführt, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung beschließt, andere Personen als Liquidatoren bestellt werden.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und Verpflichtungen zu erfüllen. Nach Beendigung der Liquidation geht das verbleibende Vermögen an die Deutsche Botschaft in Tanzania über, mit der Maßgabe, Projekte zur Selbsthilfe in Tanzania zu fördern.

§ 9

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft. Die Satzung wurde heute von den unten aufgeführten Gründungsmitgliedern errichtet:

München, den 13.11.1998

Reginald Temu

Dietlinde Majewski

Peter Müller

Carola Müller

Alfred Martin

Anneliese Martin

Eugen Sauer

Siegling Sauer